

## **ECKPUNKTE DES NACHTRAGES NR. 1 ZUM RAHMENVERTRAG ZWISCHEN VERLAG UND SUBITO**

Der Subito Rahmenvertrag wird durch den Nachtrag Nr. 1 zum einen auf Lieferungen an Besteller erweitert, die sich innerhalb GALS (Germany, Austria, Liechtenstein, Switzerland) aufhalten, und darüberhinaus in der Form abgeändert, dass Mittler die Kopien von Subito erhalten, diese weiterleiten dürfen. Dies gilt dann für Mittler, die sich in und außerhalb von GALS aufhalten. Die Eckpunkte des Nachtrages stellen sich wie folgt dar:

### **I. Erweiterung bzgl. Lieferungen innerhalb GALS**

Der Subito Rahmenvertrag regelte bisher nur Lieferungen Subitos an Besteller außerhalb GALS. Für die Lieferungen innerhalb GALS wurden abweichend vom Subito Rahmenvertrag einige Änderungen in den Nachtrag aufgenommen. Ansonsten gelten alle Verpflichtungen und Bestimmungen des Subito Rahmenvertrages auch für den Nachtrag Nr.1.

#### **1. Hauptpflichten**

Der Verlag räumt Subito und seinen Lieferbibliotheken eine einfache nicht übertragbare Lizenz ein, Artikel aus den wissenschaftlichen Publikationen des Verlages zu vervielfältigen und innerhalb GALS zu versenden. Hier sei nochmals festgehalten, dass Subito selbst keine Kopien anfertigt oder versendet. Subito dient nur als Portal für den Versand. In Wirklichkeit vervielfältigen und versenden die Lieferbibliotheken Subitos die bestellten Artikel.

Subito hat dem Verlag hierfür pro gelieferten Kopie eine Lizenzgebühr zu entrichten. Voraussetzungen und Höhe dieser Lizenzgebühr richten sich nach der Art des Versands (z.B. Post, Fax oder elektronische Lieferungen (z.B. Email)), sowie nach der Kundengruppe, an die Subito geliefert hat.

#### **2. Einzelheiten der Erweiterung**

##### **Allgemein**

Die Lizenz unterliegt den folgenden allgemeinen Bedingungen, die auch dem Subito Rahmenvertrag zugrunde liegen:

- Die Kopie stammt von einer gedruckten Originalpublikation,
- die Bestandteil der ständigen Sammlung der betreffenden Lieferbibliothek ist.
- Jede Zwischenkopie die dabei hergestellt wird, darf nicht wiederverwendet werden, sondern muß gelöscht werden. Es darf also weder eine Datenbank bzgl. dieser Artikel angefertigt, noch darf eine solche genutzt werden.
- Mit den Endkunden muß gem. des Subito Rahmenvertrages ein Kunden-Lizenzvertrag geschlossen werden, der die in Anlage 10 des Subito Rahmenvertrages festgehaltenen Mindeststandards enthält, um die entsprechenden Rechte des Verlegers abzusichern.
- Im Falle des elektronischen Versands werden Subito und die Lieferbibliotheken ein Digital Rights Management (DRM) System verwenden, das den Gebrauch der elektronischen Kopien gemäß der Anlage 2 des Subito Rahmenvertrages einschränkt.

##### **Speziell**

Der Nachtrag Nr. 1 räumt Subito vor allem für solche Lieferungen eine Lizenz ein, die nicht von einer gesetzlichen Lizenz gedeckt sind. Dies sind (i) sämtliche elektronische Lieferungen innerhalb GALS, sofern der Verleger die gelieferten Artikel selbst über einen eigenen pay-per-view Service zum Herunterladen anbietet, und (ii) Lieferungen per Post und Fax innerhalb GALS, dies allerdings nur sofern diese grenzüberschreitend sind (z.B. von Deutschland nach Österreich etc.). Festzuhalten bleibt, dass die Parteien sich nicht auf eine genaue Abgrenzung zwischen Lieferungen per Fax und elektronische Lieferungen einigen konnten. Deshalb wurde dem Verlag ein sehr flexibles Kündigungsrecht eingeräumt (siehe Ziffer 5.), das genutzt werden kann, wenn sich z.B. erweisen sollte, dass Subito an die Kundengruppen 1A, 1B und 3 kaum elektronische Lieferungen durchgeführt und deklariert hat, sondern überwiegend Faxlieferungen. Bzgl. der Faxlieferung würde der Verlag nämlich nur die unten unter (ii) genannte niedrigere Gebühr erhalten.

## i) Elektronische Lieferungen (z.B. Email)

### Vom Verlag zu erfüllende Bedingungen:

- Der Verlag muß den über Subito gelieferten Artikel auch über seinen eigenen oder von ihm lizenzierten pay-per-view Service zum Herunterladen anbieten, und
- dies muß für Subito aus der Elektronischen Zeitschriftenbibliothek (EZB) (<http://rzblx.luni-regensburg.de/ezeit/>) ersichtlich sein. Hierfür muß der Verlag die Daten über seine im pay-per-view Service erhältlichen Zeitschriften gemäß den Vorgaben der EZB bei dieser eingeben.

### Gebühren:

- **Lieferungen an Kunden der Kundengruppe 1A und 1B ( Studenten und Akademiker):**  
Siehe genaue Definition der Kundengruppe im Nachtrag Nr. 1 unter 2.7.4. Pro Lieferung eines Artikels beträgt die Gebühr € 3,50 in Monat 0-18, € 4 in Monat 18-24, € 4,50 im dritten Jahr nach Inkrafttreten des Nachtrages, € 5 im vierten Jahr und € 5,50 im fünften Jahr.
- **Lieferungen an Kunden der Kundengruppe 2 (Kommerzielle Firmen, Privatpersonen etc.):**  
Siehe genaue Definition der Kundengruppe im Nachtrag Nr. 1 unter 2.7.4. Die Gebühr wird vom Verleger festgelegt.
- **Lieferungen an Kunden der Kundengruppe 3 (Kundenbibliothek):**  
Siehe genaue Definition der Kundengruppe im Nachtrag Nr. 1 unter 2.7.4. + **Anlage 14** des Nachtrages. Pro Lieferung eines Artikels beträgt die Gebühr € 3,50 in Monat 0-18, € 4 in Monat 18-24, € 4,50 im dritten Jahr, € 5 im vierten Jahr und € 5,50 im fünften Jahr. Die Gebühr ist also die gleiche wie die bzgl. Lieferungen an Kunden der Kundengruppe 1A und 1B.

### Beschränkung der Lieferungen an die Kundengruppe 1A und 1B sowie 3:

Die günstigeren Lieferungen an die Kundengruppe 1A und 1B sowie 3 sind beschränkt. 18 Monate nach Inkrafttreten des Nachtrages müssen die Lieferungen an Kundengruppe 1A und 1B über die Kundenbibliotheken der Kundengruppe 3 laufen. Subito und seine Lieferbibliotheken dürfen nach diesen 18 Monaten pro Zeitschrift und Kalenderjahr und Kundenbibliothek nur noch 10 Kopien zu der oben unter Kundengruppe 1A und 1B sowie 3 genannten günstigeren Gebühr liefern. Weitere Kopien an eine Kundenbibliothek, die bereits 10 Kopien aus einer bestimmten Zeitschrift im laufenden Kalenderjahr erhalten hat, müssen dann mit der vom Verleger für Kundengruppe 2 festgelegten Gebühr verrechnet werden.

### Weiterleiten elektronischer Lieferungen durch Kundenbibliotheken an deren Nutzer:

Die elektronischen Lieferungen, die über Kundenbibliotheken in GALS im Unterschied zu denen die über Kundenbibliotheken außerhalb GALS laufen, müssen nicht direkt bei der Kundenbibliothek ausgedruckt und abgeholt werden. Sie können auf Antrag direkt an den Endkunden (Student und Akademiker) weitergeleitet werden. Diese Lieferungen müssen dann aber wiederum entsprechen der DRM Regelungen des Subito Rahmenvertrages geschützt werden. Außerdem fällt dann ab dem 18 Monat eine um € 0,5 bis € 1 erhöhte Gebühr an. Siehe genaue Gebühr unter **Anlage 13** des Nachtrages Nr.1.

## ii) Grenzüberschreitende Lieferungen innerhalb GALS per Post und Fax

- Pro gelieferte Kopie einer Lieferbibliothek, die bereits vor dem 1. Oktober 2007 Mitgliedsbibliotheken Subitos waren(das sind die meisten), erhält der Verlag von Subito eine Gebühr in Höhe von derzeit € 1.16. Diese Gebühr orientiert sich an der Gebühr, die die VG Wort für Lieferungen per Post und Fax innerhalb Deutschlands festlegt.
- Pro Gelieferte Kopie einer Lieferbibliotheken, die am 1. Oktober 2007 noch keine Mitgliedsbibliotheken Subitos waren(das sind und werden nur wenige sein), erhält der Verlag die entsprechend des Subito Rahmenvertrages vereinbarte Gebühr. Diese Lieferungen werden bzgl. der anfallenden Gebühr den Lieferungen an Kunden außerhalb von GALS gleichgestellt. Für Lieferungen an Kundengruppe 1 und 2 erhält der Verlag somit die von ihm für Lieferungen außerhalb von GALS festgesetzte Gebühr und für Lieferung an die Kundengruppe 3(Kundenbibliotheken) erhält der Verlag € 3,50 im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Subito Rahmenvertrages und € 4 im zweiten Jahr. Für das dritte Jahr ist die Gebühr frei verhandelbar.

## 3. Lieferungen, für die keine direkte Gebühr an den Verlag bezahlt werden muß, sondern ggf. nur an die jeweils zuständige Verwertungsgesellschaft

- Lieferungen über Subito per Post/Fax innerhalb eines Staates von GALS (z.B. eine Lieferbibliothek Subitos in Deutschland liefert an Nutzer in Deutschland usw.).
- Dies gilt auch für elektronische Lieferungen über Subito, die nicht auch über einen verlagseigenen pay-per-view Service erhältlich sind oder nicht der EZB angezeigt wurden.
- Lieferungen, die gar nicht über den Subito Service laufen, sondern über die eigene und nach gesetzlicher Lizenz gestattete zwischenbibliothekarische Fernleihe und –nutzung einer Lieferbibliothek (ILL), sowohl

für rein nationale Lieferungen (z.B. eine Lieferbibliothek Subitos in Deutschland liefert an Nutzer in Deutschland usw.) als auch grenzüberschreitende Lieferungen innerhalb GALS. Die nach gesetzlicher Lizenz gestattete ILL, erlaubt üblicherweise keine elektronischen Lieferungen.

#### **4. Berichte**

Entsprechend der Verpflichtung des Subito Rahmenvertrag muß Subito alle oben unter Ziffer 2. und 3. aufgelisteten Lieferungen, mit Ausnahme der subitofremden ILL Lieferungen, in die jeweiligen Berichte aufnehmen. Im einzelnen muß Subito dem Verlag folgende Berichte zuschicken:

- Gemäß **Anlage 15** zum Nachtrag Nr. 1 spätestens 30 Tage nach Ablauf eines jeden Kalenderquartals einen Bericht, der alle hier genannten Lieferungen aus Zeitschriften des Verlages aufgeschlüsselt nach Kundengruppe und Lieferungsart separat aufführt.
- Gemäß Anlage 4A des Subito Rahmenvertrages monatlich einen statistischen Bericht der Gesamtlieferungen des Vormonats. Dieser beinhaltet die Lieferungen von Kopien von Artikeln der Zeitschriften **aller** Verlage, gibt aber nur die Gesamtzahl der Lieferungen, aufgeschlüsselt nach Ländern, in die geliefert wurde sowie Kundengruppen, die beliefert wurden, wieder. GALS wird dabei als ein Land neben den anderen Ländern, die Subito gem. des Subito Rahmenvertrags beliefert, aufgeführt. Dieser Bericht muß den Verlagen aber nur noch während der noch laufenden zwei Jahre Erprobungsphase des Subito Rahmenvertrages zur Verfügung gestellt werden.

#### **5. Laufzeit des Nachtrages sowie Kündigungsmöglichkeiten**

Der Nachtrag Nr. 1 sieht eine Grundlaufzeit von fünf Jahren vor. Der Nachtrag verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, sollte er nicht vorher fristgerecht gekündigt werden. Darüberhinaus ermöglicht der Nachtrag folgende weitere Kündigungsmöglichkeiten:

- Zum Ablauf der zweijährigen Erprobungsphase des Subito Rahmenvertrages kann sowohl der Rahmenvertrag als auch der Nachtrag gekündigt werden, wenn sich nach freiem Ermessen des Verlages der Umfang der Lieferungen Subitos an Kundenbibliotheken außerhalb von GALS in nicht akzeptablem Maße erhöht oder dies dem Geschäftsmodell des Verlages schadet.
- Zum Ablauf der ersten 18 Monate des Nachtrages kann der Nachtrag erstmals gekündigt werden, wenn sich nach freiem Ermessen des Verlages der Umfang der Lieferungen Subitos an Kundenbibliotheken in nicht akzeptablem Maße erhöht oder dies dem Geschäftsmodell des Verlages schadet, danach unter gleichen Gesichtspunkten jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres.

#### **6. Lieferbibliotheken Subitos mit eigenem Dokumentenlieferdienst, wie z.B. TIB Hannover**

Für die Lieferbibliotheken, die einen eigenen Dokumentenlieferdienst anbieten, gilt Nachtrag Nr. 1 entsprechend.

## **II. Änderung des Subito Rahmenvertrages**

### **1. Mittler**

Der Subito Rahmenvertrag wird durch Nachtrag Nr. 1 dahingehend abgeändert, dass sogenannte Mittler Kopien bei Subito bestellen können, die sie dann an ihre Kunden weiterleiten dürfen. Dies gilt dann für Mittler, die sich in und außerhalb von GALS aufhalten. Die Mittler werden dabei wie Kunden Subitos der Kundengruppe 2 behandelt ((Kommerzielle Firmen, Privatpersonen etc.). Siehe genaue Definition der Kundengruppe im Nachtrag Nr. 1 unter 2.7.4.

Das heißt,

- der Verlag erhält für jede Lieferung (gelieferte Kopie) an einen Mittler die vom Verlag gem. Kundengruppe 2 nach freiem Ermessen festgesetzte Gebühr.
- Subito muß sicherstellen, dass sowohl mit dem Mittler als auch mit dem Kunden des Mittlers ein Endkunden-Lizenzvertrag geschlossen wird, der den Mindeststandards der Anlage 10 des Subito Rahmenvertrages genügt mit der Ausnahme, dass der Mittler kein echter Endkunde ist. Subito verpflichtet sich, diesen Endkunden-Lizenzvertrag gegenüber Mittler und dessen Kunden durchzusetzen.
- Dabei muß sowohl gegenüber dem Mittler als auch gegenüber dem Kunden des Mittlers ein DRM System eingesetzt werden, das den Mindeststandards der Anlage 2 des Subito Rahmenvertrages genügt.

### **2. Ausschluß von Mittlern**

Der Verlag kann gegenüber Subito wie folgt den Ausschluß einzelnen Mittler geltend machen:

- Bzgl. eines Mittlers, der in **Anlage 12** des Nachtrages aufgelistet ist, nach einmaliger Mahnung, sollte der Mittler zum wiederholten Male gegen bestehende Verträge, geltendes Urheber- und Wettbewerbsrecht etc. verstoßen.
- Bzgl. eines Mittlers, der nicht in **Anlage 12** aber auf der Webseite von Subito aufgelistet ist, bei einmaligem oben erwähnten Verstoß.

16. Januar 2008, HG, CSLAW